

Anordnung des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums für Finanzen über die
Gewährung eines Zuschusses zum „JobTicket BW“ als Fahrkostenersatz
(Anordnung „JobTicket BW“)

vom 10. Oktober 2017

INHALTSÜBERSICHT

- 1 **Regelungsgegenstand**
- 2 **Zwecke**
- 3 **Ausgestaltung und Funktionsweise**
- 4 **Zuschusshöhe**
- 5 **Zuschussberechtigung**
- 6 **Antragsverfahren**
 - 6.1 Form
 - 6.2 Mitwirkungspflichten
 - 6.3 Zuständige Stelle
 - 6.4 Gewährung und Auszahlung
- 7 **Steuerliche Behandlung**
- 8 **Wirkungsmessung**
- 9 **Datenschutz**
- 10 **Schlussbestimmungen**

1. Regelungsgegenstand

Das Land gewährt seinen unmittelbaren Landesbeschäftigten (Nummer 5) ab dem 1. Januar 2016 einen freiwilligen, zweckgebundenen und jederzeit wider-
ruflichen Zuschuss zu den Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden öf-
fentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und Dienst- bzw. Ausbildungs-
stätte, wenn sie bei einem Kooperationspartner der Landesregierung ein „Job-
Ticket BW“ (Nummer 3.2) erwerben. Diese innerdienstliche Anordnung enthält
Regelungen zur Gewährung dieses zweckgebundenen Fahrtkostenersatzes.

2. Zwecke

- 2.1 Gemäß § 7 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. Juni 2013 (GBl. S. 229) kommt der öffentlichen Hand beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine Vorbildfunktion zu. Hierzu gehört eine klimaschützende und umweltgerechte Mobilität der Dienststellen der Landesverwaltung und ihrer Landesbeschäftigten. Eine in diesem Sinne nachhaltige Mobilität nutzt so weit als möglich öffentliche Personenverkehrsmittel anstelle von Individualverkehrsmitteln mit Verbrennungsmotoren.
- 2.2 Um für seine Beschäftigten einen Anreiz zur Nutzung öffentlicher Personenverkehrsmittel zu setzen, bezuschusst das Land ausschließlich und zweckgebunden deren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Dienst- bzw. Ausbildungsstätte mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln.
- 2.3 Mit dem zweckgebundenen Zuschuss will die Landesregierung darüber hinaus zur Luftreinhaltung beitragen, insbesondere die Gesundheitsbelastung durch Feinstaub und Stickstoffdioxid verringern und die Attraktivität des Landes als Arbeitgeber erhöhen.

3. Ausgestaltung und Funktionsweise

- 3.1 Für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter handelt es sich bei dem zweckgebundenen Zuschuss besoldungsrechtlich um einen teilweisen Fahrkostenersatz nach § 77 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer handelt es sich um eine für die Höhe der Jahressonderzahlung nicht zu berücksichtigende übertarifliche Zulage. Die steuerrechtliche Einordnung des zweckgebundenen Zuschusses bleibt hiervon unberührt.
- 3.2 Voraussetzung für den zweckgebundenen Zuschuss ist der kostenpflichtige Erwerb einer Zeitfahrkarte im Jahresabonnement mit monatlicher Fahrtberechtigung und monatlicher Zahlungsweise bei einem Kooperationspartner des Landes („JobTicket BW“). Kooperationspartner sind die 22 Verkehrs- und Tarifverbände in Baden-Württemberg, die DB Personenverkehr AG sowie die Betreiber der regelmäßig und ganzjährig verkehrenden Bodenseeschiffahrt die in Zusammenarbeit mit dem Land das „JobTicket BW“ anbieten.
- 3.3 Der zweckgebundene Zuschuss knüpft ausschließlich an Zeitfahrkarten im Jahresabonnement mit monatlicher Zahlungsweise an, weil er zu einem dau-

erhaften Wechsel auf regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel anregen soll, um seine klima- und gesundheitsschützenden Zwecke erreichen zu können. Außerdem sollen der Verwaltungsaufwand gering gehalten und steuerliche Freigrenzen nicht überschritten werden.

3. Maßgeblich für die Preise, Leistungen, Zahlungsweisen, Kündigungsbedingungen, Erstattungen und sonstige Ausgestaltung des „JobTicket BW“ sind die Tarif- und Beförderungsbestimmungen sowie allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kooperationspartners.

4. Zuschusshöhe

Das Land gewährt einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 25 Euro, maximal in Höhe der tatsächlich anfallenden Fahrtkosten pro Monat und unmittelbar Landesbeschäftigter bzw. Landesbeschäftigtem (Nummer 5), wenn sie oder er bei einem Kooperationspartner ein „JobTicket BW“ erwirbt und über dieses „JobTicket BW“ verfügt (Nummer 3.2). Das Land behält sich vor, den zweckgebundenen Zuschuss künftig zu erhöhen, zu senken oder ersatzlos zu streichen.

5. Zuschussberechtigung

- 5.1 Zuschussberechtigt sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstige privatrechtlich Beschäftigte, Beamtinnen und Beamte sowie sonstige öffentlich-rechtlich Beschäftigte, Richterinnen und Richter, die in einem aktiven und nicht unterbrochenen Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis unmittelbar mit dem Land stehen, soweit und solange hieraus ein Anspruch auf laufendes Entgelt oder laufende beamtenrechtliche Bezüge besteht (unmittelbare Landesbeschäftigte). Nicht als laufendes Entgelt in diesem Sinne gilt z.B. ein Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld oder zum Krankengeld.
- 5.2 Nicht zuschussberechtigt sind landesbeschäftigte Auszubildende und Schüler, die bereits einen Zeitfahrausweis besitzen, für den Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung geleistet werden.
- 5.3 Nicht zuschussberechtigt ist, wer bereits einen Zeitfahrausweis besitzt, der von seinem öffentlichen Arbeitgeber bezuschusst wird (Beispiel: Universitätsklinikum).

- 5.4 Für die in den Nummern 5.2 und 5.3 beschriebenen Personenkreise besteht eine Wahlfreiheit zwischen einem Zeitfahrausweis, für den Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung geleistet werden bzw. dem von seinem öffentlichen Arbeitgeber bezuschussten Zeitfahrausweis einerseits und dem „JobTicket BW“ andererseits.

6. Antragsverfahren

6.1 Form

Der zweckgebundene Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist von der bzw. von dem Zuschussberechtigten elektronisch oder schriftlich bei der für sie oder für ihn zuständigen Stelle einzureichen. Die zuständige Stelle kann Formvorgaben für den Antrag machen. Sie trifft Vorkehrungen dafür, dass zusammen mit den Antragsvordrucken für den zweckgebundenen Zuschuss zum „JobTicket BW“ auch die Antragsvordrucke der Kooperationspartner zugänglich sind.

6.2 Mitwirkungspflichten

Der zweckgebundene Zuschuss wird erst dann gewährt und ausgezahlt, wenn die oder der Zuschussberechtigte nachgewiesen hat, dass sie oder er die Voraussetzungen nach Nummer 5 erfüllt, bei einem Kooperationspartner ein „JobTicket BW“ erworben hat und wenn der Antrag der zuständigen Stelle zugegangen ist.

Kündigt die bzw. der Zuschussberechtigte ihr bzw. sein „JobTicket BW“, oder soll dieses dauerhaft nicht mehr für Fahrten zwischen Wohnung und Dienst- bzw. Ausbildungsstätte genutzt werden, ist die zuständige Stelle hierüber von der oder dem Zuschussberechtigten unverzüglich zu unterrichten.

6.3 Zuständige Stelle

- 6.3.1 Wer seine laufenden Bezüge oder sein laufendes Entgelt vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) erhält, beantragt den zweckgebundenen Zuschuss dort. Wer seine laufenden Bezüge oder wer sein laufendes Entgelt von einer anderen Stelle erhält, beantragt den Zuschuss bei dieser Stelle.

- 6.3.2 Das Ministerium für Verkehr kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Dienststelle und der für die Zahlung des Zuschusses zuständigen Stelle festlegen, dass die Zuschussberechtigung ausnahmsweise (z.B. Landesvertretungen in Berlin und Brüssel) auch für den kostenpflichtigen Erwerb einer Zeitfahrkarte im Jahresabonnement des dortigen öffentlichen Personennahverkehrs möglich

ist. Die Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel zwischen Wohnung und Dienst- bzw. Ausbildungsstätte wird aus Vereinfachungsgründen von der Dienststelle bestätigt. Die steuerliche Einordnung des zweckgebundenen Zuschusses bleibt hiervon unberührt.

6.4 Gewährung und Auszahlung

Der zweckgebundene Zuschuss wird von der zuständigen Stelle gewährt und zusammen mit dem laufenden Entgelt bzw. den laufenden Bezügen monatlich zweckgebunden ausgezahlt. Die zuständige Stelle ermittelt den geldwerten Vorteil des zweckgebundenen Zuschusses nach dem Einkommensteuerrecht und weist diesen in der Lohnsteuerbescheinigung getrennt aus (§ 4 Absatz 2 Nr. 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung).

7. **Steuerliche Behandlung**

Der zweckgebundene Zuschuss und der vom Kooperationspartner ggf. auf das „JobTicket BW“ gegenüber allgemein zugänglichen Preisminderungen zusätzlich gewährte Rabatt stellen nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Einkommensteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung als steuerlicher Sachbezug einen geldwerten Vorteil dar, der zwar grundsätzlich steuerpflichtig ist, aber steuerfrei bleibt, wenn er zusammen mit anderen geldwerten Vorteilen die Freigrenze von 44 Euro (§ 8 Absatz 2 Satz 11 Einkommensteuergesetz) nicht überschreitet.

8. **Wirkungsmessung**

Das Ministerium für Verkehr wird die Inanspruchnahme des „JobTicket BW“ durch die Landesbeschäftigten ermitteln und die Folgen für den Klima- und Immissionsschutz abschätzen.

9. **Datenschutz**

Analog zu § 31 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) bei der Erarbeitung dieser Anordnung und insbesondere bei der Gestaltung des Antragsverfahrens der zuständigen Stellen beteiligt.

10. Schlussbestimmungen

Diese Anordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie tritt zum 30. September 2025 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Anordnung tritt die Anordnung „JobTicket BW“ vom 6. Dezember 2016 außer Kraft.

Stuttgart, den 10. Oktober 2017

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg
Referat 14
Hauptstätter Straße 67
70178 Stuttgart

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
Referat 17
Neues Schloss (Schlossplatz 4)
70173 Stuttgart